



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG UND ABFALLENTSORGUNG (ABFALLREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Ablagerungsverbot

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Kehrrichtabfuhr für Siedlungsabfälle
- Art. 8 Ausgeschlossene Abfälle
- Art. 9 Berechtigung
- Art. 10 Bereitstellung
- Art. 11 Arten der Entsorgungsmöglichkeiten
- Art. 12 Haushalt-Sperrgut
- Art. 13 Grünabfuhr
- Art. 14 Weitere Abfälle

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 15 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 16 Kostendeckung
- Art. 17 Gebührenarten
- Art. 18 Gebührenpflicht
- Art. 19 Gebührenerhebung
- Art. 20 Gebührenfestlegung
- Art. 21 Fälligkeit

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22 Übergangsbestimmungen
- Art. 23 Rechtsschutz
- Art. 24 Strafbestimmung
- Art. 25 Ersatzvornahme
- Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 27 Vollzugsbeginn

erlässt

gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, abgek. USG
- die Technische Verordnung über Abfälle², abgek. TVA
- Art. 44 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³
- Art. 3 ff. und 23 lit. a des Gemeindegesetzes⁴
- Art. 34 Gemeindeordnung, abgek. GO

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Geltungsbereich Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann. Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
Art. 2	Vollzug Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt die Vollzugsvorschriften (VV). Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise übertragen und sich an diesen beteiligen.
Art. 3	Abfallarten, Definitionen Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

	<p>a) Hauskehrich sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.</p> <p>b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehrich, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Container oder Abfallsäcke passt.</p> <p>c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.</p> <p>Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ⁵ als Sonderabfälle bezeichnet sind.</p> <p>Als Kleingewerbe gelten insbesondere Dienstleistungsbetriebe wie Bürobetriebe, Coiffeurbetriebe, Boutiquen und dergleichen, die nicht mehr als zwei Personen beschäftigen (200 Stellenprozente). Lernende werden nicht gezählt.</p>
Art. 4	<p>Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde führt und organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p> <p>Sie regelt die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten. Sie richtet Sammelstellen für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.</p> <p>Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Haushalte und Betriebe erhalten jährlich das Abfallmerkblatt mit Informationen über alle Details für die praktische Umsetzung durch die Abfallverursacher.</p> <p>Sie sorgt für eine der Zielsetzung angepasste minimale Logistik sowie für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p>
Art. 5	<p>Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>Hauskehrich und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.</p>

⁵ SR 814.610.1

	<p>Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.</p> <p>Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.</p> <p>Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p> <p>Industrie- oder Betriebsabfälle gemäss Art. 3 Abs. 2 sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.</p> <p>Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p> <p>Alle sich aus diesem Reglement ergebenden Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p>
Art. 6	<p>Ablagerungsverbot</p> <p>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.</p>
<p>II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG</p>	
Art. 7	<p>Kehrichtabfuhr für Siedlungsabfälle</p> <p>Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für Privat-Haushalte, öffentliche Abfallinhaber bzw. Haushalte sowie Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe ist in den Vollzugsvorschriften und im Abfallmerkblatt der Gemeinde geregelt.</p> <p>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen hierfür eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind aufzuzeigen.</p>
Art. 8	<p>Ausgeschlossene Abfallarten</p> <p>Ausgeschlossene Abfallarten definiert der Gemeinderat im Merkblatt.</p>
Art. 9	<p>Berechtigung</p> <p>Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Ferienhäusern oder -wohnungen und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung be-</p>

	<p>rechtigten Betrieben zur Verfügung. Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Bereitstellung Der Hauskehricht und das Haushalt-Sperrgut sind an den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen in den dort dafür vorgesehenen Unterflurbehältern zu entsorgen oder in privaten Containern oder Unterflurbehältern bereitzustellen. Die direkte Bedienung von privaten Containern oder Unterflurbehältern kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz, bei zu schmalen Strassen oder in peripher gelegenen Gebieten abgelehnt werden.</p> <p>Container sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung zu achten. Das Abfuhrgut (Container oder Sperrgut) muss in jedem Falle für den Kehricht-Abführer gut zugänglich sein.</p> <p>Ist der Zugang behindert oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann der Gemeinderat die Bereitstellung vor Ort in privaten Containern im Sinn von Art. 10 Abs. 1 dieses Reglementes für obligatorisch erklären. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p>
<p>Art. 11</p>	<p>Arten der Entsorgungsmöglichkeiten Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in die offiziellen Unterflurbehältern bereitzustellen, die zugelassen sind. Die Funktionsfähigkeit der Unterflurbehälter muss jederzeit gewährleistet sein. Der Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes ist wahlweise in folgenden Gebinden bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gemeindeeigene Unterflurbehälter, welche mit dem Wägesystem ausgestattet sind; b. private Container mit höchstens 800 Litern Inhalt, die mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde für die gewichtsabhängige Gebührenverrechnung ausgerüstet sind; c. Sperrgutbündel mit Sperrgutmarke; d. andere geeignete Abfallsammelbehälter, die grösseres Sperrgut mit Sperrgutmarke, enthalten.

	<p>Industrie- und Betriebsabfälle, einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen, sind in gebührenpflichtigen Containern, welche 800 Liter Inhalt fassen, bereitzustellen. Die Container werden mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde ausgerüstet, so dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.</p> <p>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen grössere Container zulassen.</p> <p>Bei den nach Art. 10 Abs. 1 dieses Reglementes vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen stellt die Gemeinde die erforderlichen Container oder Unterflurbehälter zur Verfügung.</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet in den Vollzugsvorschriften, welche Unterflurbehälter mit einem Wägesystem ausgestattet sind und welche gebührenpflichtige Kehrichtsäcke aufnehmen.</p> <p>Die Unterflurbehälter der Gemeinde nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung sind so ausgestattet, dass sie von den Abfallinhaberinnen und -inhabern nur mittels einer auf der Gemeindeverwaltung zu erwerbenden Zugangs- und Gebührenkarte benützt werden können. Die Unterflurbehälter enthalten eine über die Gebührenkarte zu aktivierende Waage für die direkte Verrechnung der gewichtsabhängigen Gebühr nach Art. 17 Abs. 1 lit. c dieses Reglementes.</p>
Art. 12	<p>Haushalt-Sperrgut</p> <p>Haushalt-Sperrgut ist einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern bei den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen bereitzustellen und mit Sperrgutmarken zu versehen, soweit es nicht in privaten Containern oder Unterflurbehältern (UFB) nach Art. 10 Abs. 1 dieses Reglementes für die Entsorgung bereitgestellt wird.</p> <p>Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.</p>
Art. 13	<p>Grünabfuhr</p> <p>Die kompostierbaren Abfälle sind von den Verursachern auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren oder den zentralen Sammelstellen der Gemeinde zuzuführen.</p>
Art. 14	<p>Weitere Abfälle</p> <p>Altpapier, Karton und Glas sind in den dafür vorgesehenen Behältern der Gemeinde bereitzustellen. Altpapier-Sammlungen sind mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.</p> <p>Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.</p> <p>Separatabfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, sowie aus der Land- und Forstwirtschaft sind auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.</p>

III. FINANZIERUNG	
1. Allgemeines	
Art. 15	<p>Gemeinderechnung Für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und die Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.</p>
2. Gebühren	
Art. 16	<p>Kostendeckung Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren.</p> <p>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.</p> <p>Die Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.</p> <p>Für besondere Aufwände bei der Entsorgung von Spezial- und Sonderabfällen werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten belastet.</p>
Art. 17	<p>Gebührenarten Folgende Gebühren werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Grundgebühr, welche je Wohneinheit und/oder je Betrieb bemessen wird; b) gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut der Haushalte und des Kleingewerbes; c) gewichtsabhängige Gebühren an den Unterflurbehältern mit Waagen für Hauskehricht; d) gewichtsabhängige Gebühren für Hauskehricht und Sperrgut der Haushalte und des Kleingewerbes, in Containern, wobei für jeden Container zusätzlich eine Andockgebühr geschuldet ist; e) gewichtsabhängige Gebühren für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht und Sperrgut aus Unternehmungen, in Containern, wobei für die Container zusätzlich eine Andockgebühr geschuldet ist; f) eine Gebühr für die Entsorgung des Grüngutes, wenn es in die öffentliche Sammelstelle entsorgt wird. <p>Die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle. Die Grundgebühr deckt die weiteren Aufwendungen, wie namentlich die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration.</p>

⁶ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Art. 18	<p>Gebührenpflicht</p> <p>Gebührenpflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Grundgebühr die am 1. Januar rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft; b) für die gewichtsabhängige Gebühr der Inhaber der Zungangs- und Gebührenkarte zu einem Unterflurbehälter mit Wägesystem; c) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers. Wenn ein Container von mehr als einem Nutzer beansprucht wird, ist die Weiterbelastung privatrechtlich zu regeln; d) für Grünabfälle der Entsorger.
Art. 19	<p>Gebührenerhebung</p> <p>Die Grundgebühr wird zum Voraus pro Kalenderjahr erhoben. Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden mindestens einmal jährlich erhoben. Der Gemeinderat kann kürzere Bezugsbedingungen festlegen. Es werden keine Pro-Rata-Rechnungen erstellt.</p>
Art. 20	<p>Gebührenfestlegung</p> <p>Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.</p> <p>Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p>Er stellt die gesetzeskonforme Transparenz und Verfügbarkeit der Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung für die Bürgerschaft sicher.</p>
Art. 21	<p>Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für Mahnungen kann eine Gebühr verlangt werden. Auf nicht bezahlten Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht, verrechnet.</p> <p>Gebühren verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.</p>
<p>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
Art. 22	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>Im Grundbuchkreis Wildhaus kann der Hauskehricht bis am 31. Dezember 2015 wahlweise auch in Abfallsäcken mit Abfall-Gebührenmarken (volumenabhängige Gebühr) zur Entsorgung bereit gestellt werden.</p>

	<p>Bis zum genannten Datum werden dafür öffentliche Unterflurbehälter ohne Waagen oder Container zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl und bezeichnet die Standorte der entsprechenden öffentlichen Unterflurbehälter und Container.</p> <p>Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber des zu entsorgenden Hauskehrichts.</p>
Art. 23	<p>Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.⁷</p>
Art. 24	<p>Strafbestimmung Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁸ und des Gewässerschutzgesetzes.⁹</p> <p>Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.¹⁰</p>
Art. 25	<p>Ersatzvornahme Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.</p> <p>Er vollzieht die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Fehlbaren, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.</p>
Art. 26	<p>Aufhebung bisherigen Rechts Das Abfallreglement der ehemaligen Politischen Gemeinde Alt St. Johann vom 19. Juni 2007 wird aufgehoben.</p>
Art. 27	<p>Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.</p>

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰SR 312.0

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am 16. Oktober 2014

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident



Rolf Züllig

Die Ratsschreiberin



Sabrina Koller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. November bis 19. Dezember 2014

Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2015 in Vollzug gesetzt.

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident



Rolf Züllig

Die Ratsschreiberin



Sabrina Koller